

**Diplomprüfungsordnung  
für den Ergänzungsstudiengang Erziehungswissenschaft:  
Planung und Beratung im Sozialwesen  
an der Universität - Gesamthochschule Essen  
Vom 13. Januar 2000**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 87 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) hat die Universität - Gesamthochschule Essen die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

#### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Prüfungen, Prüfungsfristen und Prüfungstermine
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Leistungsnachweise und Erbringungsformen

#### II. Diplomprüfung

- § 11 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 12 Zulassungsverfahren
- § 13 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 14 Diplomarbeit
- § 15 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 18 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 19 Zeugnis
- § 20 Diplom

#### III. Schlußbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Diplomprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Aberkennung des Diplomgrades
- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

#### I. Allgemeines

##### § 1

##### Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Der Ergänzungsstudiengang "Erziehungswissenschaft: Planung und Beratung im Sozialwesen" wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen: diese bildet für die Kandidatin oder den Kandidaten einen weiteren, berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Erziehungswissenschaft. Durch die Diplomprüfung soll festgelegt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Der Ergänzungsstudiengang "Erziehungswissenschaft: Planung und Beratung im Sozialwesen" führt ein erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Fachrichtung Sozialwesen in sich selbständig an einer wissenschaftlichen Hochschule weiter. Der Ergänzungsstudiengang ist unter Beachtung der Ziele des § 5 Abs. 2 und des § 6 UG und unter Berücksichtigung des vorangegangenen Studiums so angelegt, daß die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb einer Regelstudienzeit von fünf Semestern mit der Diplomprüfung nach Absatz 1 denselben berufsqualifizierenden Abschluß erwerben kann, wie er in dem Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft mit neunsemestriger Regelstudienzeit an einer wissenschaftlichen Hochschule vermittelt wird.

(3) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

##### § 2

##### Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Ergänzungsstudiengang Erziehungswissenschaft kann eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 UG zugelassen werden, wer

1. die bestandene Diplomprüfung in einem Studiengang der Fachrichtung Sozialwesen an einer Fachhochschule oder einen gleichwertigen Abschluß,
2. die staatliche Anerkennung der Ausbildung in der Fachrichtung Sozialwesen nach erfolgreich abge-

schlossenem Berufspraktikum oder eine vergleichbare Berechtigung zur Berufsausübung und

3. a) eine mindestens dreijährige hauptberufliche Praxiserfahrung im Berufsfeld Sozialwesen nach Abschluß des Berufsanererkennungsjahres oder
- b) einen Notendurchschnitt bei der Diplomprüfung der Fachrichtung Sozialwesen von mindestens 2,0 oder eine vergleichbare Qualifikation nachweist.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, haben vor Aufnahme des Studiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen.

### § 3 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Pädagogin" bzw. "Diplom-Pädagoge" (Dipl.-Päd.) verliehen.

### § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung fünf Semester. Das Studium kann auch als Teilzeitstudium absolviert werden.
- (2) Der Studienumfang beträgt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich 84 Semesterwochenstunden, im Wahlbereich zusätzlich sechs Semesterwochenstunden.

### § 5 Prüfungen, Prüfungsfristen und Prüfungstermine

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und vier mündlichen Prüfungen. Das Nähere regeln die §§ 12 bis 16.
- (2) Die Meldung zur Diplomprüfung soll so erfolgen, daß die Prüfung insgesamt bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden kann. Die Prüfungen können auch vor dieser Frist abgelegt werden, sofern die jeweiligen Prüfungsvoraussetzungen erfolgt sind.
- (3) Die Meldung zur Diplomprüfung soll jeweils eine Woche vor Vorlesungsende durch Einreichen eines schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung beim Prüfungsausschuß erfolgen.
- (4) Die Prüfung soll bis spätestens sechs Monate nach der Meldung zur Prüfung abgelegt sein. Das jeweilige Prüfungsdatum ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zwei Wochen vor der Prüfung mitzuteilen.
- (5) Die Prüfungsphase für die mündlichen Prüfungen kann zwei Prüfungszeiträume in höchstens zwei Semestern betragen. Als Meldung zur Prüfung im Sinne der Prüfungsordnung gilt die letzte Meldung.

### § 6 Prüfungsausschuß

(1) Die Organisation der Diplomprüfung obliegt dem Prüfungsausschuß für den Ergänzungsstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität - Gesamthochschule Essen.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewählt und zwar die Vorsitzende oder der Vorsitzende, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und ein weiteres Mitglied vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 und ein weiteres Mitglied vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 1. Ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 gewählt. Die Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden werden für ein Jahr von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt. Wiederwahl ist möglich. Zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden darf nur eine Professorin oder ein Professor nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a UG gewählt werden.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet den Fachbereichsräten jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder sind bei der Beurteilung, Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern nicht stimmberechtigt.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind in der Regel nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

### § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer und gibt diese sowie

die Prüfungstermine der Kandidatin oder dem Kandidaten mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt.

(2) Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit im jeweiligen Prüfungsfach an der Universität - Gesamthochschule - Essen ausgeübt hat. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen einen der beiden Prüfenden vorzuschlagen. Dem Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(5) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(6) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 6 Abs. 6 Satz 2 entsprechend.

(7) Bei der Diplomprüfung darf eine Kandidatin oder ein Kandidat in nicht mehr als zwei Fächern von derselben Prüferin oder demselben Prüfer mündlich geprüft werden.

### § 8

#### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Studienzeiten im Ergänzungsstudiengang Erziehungswissenschaft an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Gleichwertige Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet: für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende über die Anrechnung. In Präzedenzfällen entscheidet der Prüfungsausschuß als Gesamtgremium. Im übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Eine Anerkennung von Studienleistungen ist nur bis zu einem Umfang von maximal einem Studiensemester möglich. Vorausgesetzt wird dabei die Vorlage von zwei anererkennungsfähigen Leistungsnachweisen.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet.

Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(4) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuß im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

### § 9

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder derr den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer oder eines Prüfenden oder einer oder eines Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör gegeben.

### § 10

#### **Leistungsnachweise und Erbringungsformen**

(1) Leistungsnachweise können im Rahmen von Lehrveranstaltungen in folgenden Formen erbracht werden:

1. Schriftliche Ausarbeitung

Bearbeitung einer Fragestellung oder kommentierte Zusammenstellung von Literatur, die für ein Thema innerhalb einer Lehrveranstaltung von Bedeutung sind. Der Umfang sollte zwischen 27 000 und 36 000 Anschlägen (entsprechend 15 bzw. 20 Schreibmaschinenseiten) liegen.

2. Feldstudie

Schriftliche Darstellung von eigenen Beobachtungs- oder Untersuchungsergebnissen in pädagogischen Feldern unter Bezug auf relevante Theorien und Forschungsmethoden. Der Umfang sollte zwischen 27 000 und 36 000 Anschlägen (entsprechend 15 bzw. 20 Schreibmaschinenseiten mit jeweils 30 Zeilen und 60 Anschlägen pro Zeile) liegen.

3. Vorbereitung, Durchführung und Auswertung einer Sitzung

Didaktisch-methodische Vorbereitung und Durchführung einer Seminarsitzung einschließlich einer mündlichen einführenden Darstellung in Thema und Fragestellung und einer schriftlichen Konzeption und Auswertung nicht unter 18 000 Anschlägen (entsprechend 10 Schreibmaschinenseiten mit jeweils 30 Zeilen und 60 Anschlägen pro Zeile).

4. Klausur

Schriftliche Darstellung, bei der mit begrenzten Hilfsmitteln in begrenzter Zeit mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem analysiert und auf eine Lösung hingeführt wird. Klausuren dauern mindestens zwei, höchstens vier Stunden.

5. Kolloquium

Zusammenhängende mündliche Darstellung einer Fragestellung und Diskussion mit der oder dem Lehrenden von insgesamt etwa 20 Minuten Dauer.

(2) Leistungsnachweise können von allen Lehrenden ausgestellt werden, die in dem entsprechenden Studienabschnitt Lehrveranstaltungen angeboten haben. Die Leistungsnachweise können einzeln oder in kleinen Gruppen erbracht werden, wobei die Einzelleistung erkennbar sein muß. Die Leistungsnachweise werden nicht benotet. Die Erbringungsform wird zu Semesterbeginn von den jeweils Lehrenden festgelegt.

(3) Von den sieben Leistungsnachweisen, die für die Zulassung zur Diplomprüfung vorzulegen sind, müssen mindestens drei Leistungsnachweise durch eine schriftliche Ausarbeitung oder eine Feldstudie erbracht werden.

## II. Diplomprüfung

### § 11 Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung darf nur zugelassen werden, wer

1. für das Studium im Ergänzungsstudiengang Erziehungswissenschaft ordnungsgemäß eingeschrieben ist oder als Zweithörerin oder Zweithörer nach § 70 Abs. 2 UG zugelassen wurde.
2. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllt,

3. nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung die folgenden Leistungsnachweise vorgelegt hat:

- zwei Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen im Fach Erziehungswissenschaft,
- je einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung in den Fächern Psychologie und Soziologie,
- einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar im Bereich Grundlagen erziehungswissenschaftlicher Forschung,
- zwei Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren im Bereich "Konzepte und Felder erziehungswissenschaftlichen Handelns": davon ist einer im Bereich der nach § 13 Abs. 2 Nr. 4 zur Prüfung gewählten erziehungswissenschaftlichen Studienrichtung zu erbringen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums,
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplomprüfung in demselben Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie ihren oder er seinen Prüfungsanspruch durch ein Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie sich oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
4. eine Erklärung über die Wahl der in § 13 Abs. 2 Nr. 4 bezeichneten Studienrichtungen,
5. eine Erklärung über die Wahl eines der in § 13 Abs. 2 Nr. 2 genannten Prüfungsfächer,
6. eine Erklärung, ob bei den mündlichen Prüfungen Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden können oder nicht,
7. gegebenenfalls die Namen der vorgeschlagenen Prüfenden.

(3) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne ihr oder sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Absatz 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuß ihr oder ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

### § 12 Zulassungsverfahren

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet die Vorsitzenden oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in § 11 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung in dem selben Studiengang in einer wissenschaftlichen

Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder

- d) die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

(3) Die Zulassung wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Diplomprüfung durch Aushang bekannt gegeben. Die Nichtzulassung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten durch einen begründeten Bescheid schriftlich mitzuteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### § 13

#### Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit,
2. vier mündlichen Prüfungen in den in Absatz 2 genannten Fächern und Studienrichtungen.

(2) Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich auf folgenden Fächer und Studienrichtungen:

1. Erziehungswissenschaft,
2. Psychologie oder Soziologie,
3. Erziehungswissenschaftliche Forschungsgrundlagen
4. Konzepte und Felder erziehungswissenschaftlichen Handelns:
  - a) Planung und Organisationsentwicklung
  - b) Beratung und Diagnostik.

(3) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

### § 14

#### Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine erziehungswissenschaftliche Fragestellung selbständig mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse verständlich darzustellen.

(2) Der Umfang der Diplomarbeit soll 144000 Anschläge (entsprechend 80 Schreibmaschinenseiten) nicht überschreiten. Bei einer Gruppenarbeit gemäß Absatz 5 erhöht sich die Höchstgrenze entsprechend.

(3) Zur Betreuerin oder zum Betreuer der Diplomarbeit kann jede oder jeder an der Universität - Gesamthochschule Essen hauptamtlich tätige Prüferin oder Prüfer von der Kandidatin oder von dem Kandidaten benannt werden, wenn sie oder er in dem der Diplomarbeit vorangehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit im für die Diplomarbeit gewählten Fach ausgeübt hat. § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegen-

heit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, die in der Regel berücksichtigt werden sollen.

(4) Die Diplomarbeit wird auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Ausgabetermin ist aktenkundig zu machen und der Kandidatin oder dem Kandidaten mitzuteilen.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. In diesem Fall müssen die als Prüfungsleistungen zu beurteilenden individuellen Beiträge durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und entsprechend Absatz 1 den Anforderungen an eine selbständige Diplomarbeit entsprechen.

(6) Das Thema der Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Diplomprüfung frühestens zwölf Monate vor oder bis zu vier Monaten nach der mündlichen Diplomprüfung gestellt werden.

(7) Das Thema der Diplomarbeit kann aus der Erziehungswissenschaft oder einem pädagogischen Handlungsfeld genommen werden.

(8) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung ist bei Vorliegen eines triftigen Grundes um drei Monate möglich.

(9) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(10) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie ihre oder er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

### § 15

#### Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm benannten Stelle abzuliefern. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen und der Kandidatin oder dem Kandidaten zu bescheinigen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Eine oder einer der Prüfenden muß die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit sein. Die oder der zweite Prüfende wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann hierzu einen Vorschlag machen.

(3) Bei einer Differenz von weniger als zwei Notenstufen in der Beurteilung der beiden Gutachtenden gilt das arithmetische Mittel der beiden vorliegenden Noten als endgültige Note. Bei einer Differenz von zwei oder mehr Notenstufen in der Beurteilung der beiden Gutachtenden

wird eine dritte prüfende Person durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Der Prüfungsausschuß entscheidet im Rahmen der abgegebenen Bewertungen, unter Zugrundelegung der Gutachten über die endgültige Note der Diplomarbeit.

(4) Die Bewertung der Diplomarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

### § 16 Mündliche Prüfungen

(1) Gegenstand der mündlichen Prüfungen sind die grundlegenden Begriffe und theoretischen Konzepte des jeweiligen Prüfungsfaches, die Institutionalisierungs- und professionellen Organisationsformen von Erziehungs- und Bildungsprozessen, deren Voraussetzungen, aktuellen Entwicklungen und Problemstellungen sowie die wissenschaftlichen Methoden des Erkenntnisgewinns und der Realitätsanalyse.

(2) Die Dauer in den mündlichen Prüfungen beträgt in jedem Fach in der Regel mindestens 20, höchstens 30 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungen finden in der Regel als Einzelprüfungen statt. Wenn mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten (maximal drei) dies beantragen, können die mündlichen Prüfungen als Gruppenprüfung stattfinden. In diesem Fall wird die Prüfungszeit um die Kandidatenzahl vervielfacht.

(4) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt das Protokoll. Im Protokoll sollen die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festgehalten werden. Vor der Festsetzung der Note ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören. Die Note ist zu begründen.

(5) Bei mündlichen Prüfungen sind Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern eine entsprechende Erklärung nach § 11 Abs. 2 Nr. 6 vorliegt. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten.

### § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                  |   |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut     | = eine hervorragende Leistung;  |
| 2 = gut          | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;               |

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fachnoten mindestens "ausreichend" lauten.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

(4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde.

(6) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Diplomarbeit und die weiteren Fachnoten nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 6:2:1:1:2 berücksichtigt.

(7) Besteht eine Kandidatin oder ein Kandidat alle Prüfungen mit 1,0, so ist die Gesamtnote mit dem Vermerk „mit Auszeichnung bestanden“ zu versehen.

### § 18 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach vier Monaten stattfinden und muß spätestens nach Ablauf eines Jahres abgelegt sein, gerechnet vom Tag der letzten mündlichen Prüfung an.

(3) Eine zweite Wiederholung der selben Fachprüfung oder der ganzen Prüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Über Anträge auf Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(4) Ist die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert worden, ist der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen.

(5) Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Im übrigen gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

(6) Wird auch die zweite Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

**§ 19  
Zeugnis**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, ist innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis zu erstellen. In das Zeugnis werden auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note, die gewählte Studienrichtung sowie die Bezeichnungen der Prüfungsfächer und deren Noten aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

**§ 20  
Diplom**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 2 und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

**III. Schlußbestimmungen**

**§ 21  
Ungültigkeit der Diplomprüfung**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf

Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses abgeschlossen.

**§ 22  
Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Abschluß des Prüfungsverfahrens (Aushändigung des Zeugnisses) bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Einzelheiten über Form, Zeit und Ort der Einsichtnahme regelt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

**§ 23  
Aberkennung des Diplomgrades**

(1) Über die Aberkennung des Diplomgrades entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Der Entzug ist dann vorzusehen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Diplomgrad durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

**§ 24  
Übergangsbestimmungen:**

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 1998/1999 erstmalig für den Ergänzungsstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität - Gesamthochschule Essen eingeschrieben worden sind. Studierende, die vor dem Wintersemester 1998/1999 für den Diplomstudiengang eingeschrieben worden sind, legen die Diplomprüfung nach der für sie im Sommersemester 1998 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

**§ 25  
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Erziehungswissenschaft : Planung und Beratung im Sozialwesen vom 15. November 1989 (GABl. NRW. 1990 S. 53), geändert durch Satzung vom 13. Juni 1991 (GABl. NRW. S. 250) außer Kraft. § 24 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) veröffentlicht.

\*

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs 2 vom 22.10.1999 und des Beschlusses des Senats der Universität - Gesamthochschule Essen vom 21.12.1999.

Essen, den 13. Januar 2000

Für den Rektor der  
Universität-Gesamthochschule Essen  
Die Prorektorin für Lehre, Studium,  
Studienreform und Weiterbildung

Univ.-Prof. Dr. Ursula Boos-Nünning